

Kleingartenverein „Am Eselsberg“ e. V.
Schmöllnsche Str. 20 a, 04610 Meuselwitz

**NEUFASSUNG
der
Satzung**

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.10.2022

Satzung

des Kleingartenvereins „Am Eselsberg“ e. V. Meuselwitz/OT Neupoderschau
vom 08.10.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Am Eselsberg“ e. V. (KGV „Am Eselsberg“ e. V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in 04610 Meuselwitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Altenburg unter der Nummer 78 eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied im Regionalverband „Altenburger Land der Kleingärtner“ e. V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Altenburg.

§ 2 Stellung, Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer (Dauer-)Kleingartenanlage bewirtschaften und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.
- (2) Er verpachtet von ihm als Zwischenpächter angepachtete Kleingärten an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf.
- (3) Ziel des Vereins ist es, die Kriterien der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zu erfüllen und einzuhalten.
Der Verein fördert das Interesse an der Kleingartenanlage als Bestandteil des öffentlichen Grüns, insbesondere die Naturverbundenheit und Gesundheit der Bevölkerung, die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Gestaltung der Freizeit und Erholung und die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit durch kleingärtnerische Betätigung.
- (4) Er ist politisch sowie konfessionell ungebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

§ 3 Mittelverwendung/Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der

Verein schafft und erhält die Voraussetzungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder sind für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Sie können für ihre Aufwendungen eine Ehrenamtspauschale erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur natürliche, geschäftsfähige Personen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Bewerber das Ergebnis mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ein Einspruchsrecht besteht nicht.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins, die Gartenordnung, sowie andere Ordnungen und Beschlüsse an.
Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für den Abschluss eines Pachtvertrages für einen Kleingarten.
- (4) Die Mitgliedschaft ist persönlich, sie ist nicht übertragbar, nicht verpfändbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins untergliedern sich in
 - a) aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind diejenigen, die einen Kleingarten in der vom Verein betriebenen Anlage gepachtet haben.
 - b) passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind diejenigen, die keinen Kleingarten gepachtet haben.
- (2) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- b) an allen Veranstaltungen, an Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen des Vereins teilzunehmen,
- c) aktives und passives Wahlrecht auszuüben,

- d) Fachberatungen und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- e) vereinseigene Einrichtungen zu nutzen,
- f) sich zu Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Gartenvereins berühren, zu äußern,
- g) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Bestimmungen dieser Satzung und des Pachtvertrages, sowie aller festgelegten Ordnungen zu beachten und keine zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen zu begehen,
- b) den aus der Vereinsmitgliedschaft und dem Pachtverhältnis eingegangenen Zahlungsverpflichtungen zu dem vom Vorstand festgelegten Termin nachzukommen,
- c) den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und der Befolgung der Gartenordnung sowie aller sonstigen Ordnungen kleingärtnerisch zu bewirtschaften,
- d) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert,
- e) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
- f) die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens ist zu unterlassen,
- g) bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift, unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Das gleiche gilt für Telefonnummer, Bankverbindung oder sonstige Kontaktdaten,
- h) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- i) sich eigenverantwortlich über die Aushänge im Schaukasten zu informieren (zusätzlich über die Internetseite),

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Kündigung
 - Ausschluss
 - Tod
 - die Auflösung des Vereins
- (2) Die Kündigung durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 3. Werktag im August zugegangen sein.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - seinen Wohnsitz um mehr als 100 km vom Sitz des Vereins verlegt,
 - mehr als ein Jahr sämtliche Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft einseitig ruhen lässt
 - und diese auch nach schriftlicher Mahnung nicht wieder aufnimmt oder
 - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Pacht, Mitgliedsbeitrag, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
 - bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unabhängig des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft sind zu erfüllen.
- (7) Die Mahnung, die Kündigung durch den Verein oder der Ausschluss werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweislich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten auch als wirksam zustellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, diese aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

§ 8 Pächter

Mit Mitgliedern des Vereins kann ein Pachtvertrag über eine Kleingartenparzelle abgeschlossen werden. Über den Abschluss eines Pachtvertrages entscheidet der Vorstand. Die Rechte und Pflichten als Pächter, die Nutzung des Gartens, Beendigung und Abwicklung des Pachtvertrages ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 9 Datenschutz

Die Mitglieder und Organe des Vereins sind zur Einhaltung der Datenschutzgesetze verpflichtet. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Revisionskommission

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In jedem Kalenderjahr finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine Jahreshauptversammlung wird im Frühjahr und eine Abschlussversammlung im Herbst durchgeführt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand über den Aushang und zusätzlich über die Internetseite. Termin und Tagesordnung werden 2 Wochen vorher als Aushang (Schaukasten - Parkplatz) bekannt gegeben.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Dem Verlangen ist binnen 2 Wochen zu entsprechen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und erfolgen in der

Regel durch Handzeichen. Stichwahlen erfolgen stets geheim. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Anträge, über die in den Jahreshauptversammlungen entschieden werden sollen, müssen dem Vorstand 2 Wochen vor diesen in schriftlicher Form vorliegen. Aus der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Über die Versammlung und deren Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.
- (7) Die Durchführung von Wahlen sind in der Wahlordnung geregelt.
- (8) Die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Am Eselsberg“ e. V. hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Entgegennahme der Berichterstattung der Revisionskommission
 - c) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - d) Beschlussfassung des Finanz- und Haushaltsplanes
 - e) Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Revisionskommission
 - f) Neufassung oder Änderung der Satzung
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsarbeit u. a.
 - h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - i) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - k) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i. S. d. § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.
Dem geschäftsführenden Vorstand gehören 3 - 5 Mitgliedern an:
 - der Vorsitzende
 - der Stellvertreter
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - der Fachberater (Doppelfunktionen sind möglich).
- (2) Die Vorstandmitglieder werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wahlablauf und Wahlverfahren werden durch die Wahlordnung des Vereins geregelt. Der Vorstand tritt unmittelbar nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung zusammen und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer.

- (3) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt. Mitgliedern des Vereins gegenüber vertritt der Vorsitzende oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied den Verein.
- (4) Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er hat Berechtigung und Verpflichtung, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.
- (5) Er tritt einmal im Monat zu einer Vorstandssitzung zusammen. Der Vorstand bietet für die Mitglieder Sprechstunden an. Die Termine können im Schaukasten eingesehen werden.
- (6) Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Mitglieder können für ihre Aufwendungen eine Ehrenamtszuschale erhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, kommissarisch einen Nachfolger zu berufen. Dieser muss auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder bestätigt werden.
- (9) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - der Wasserbeauftragte
 - der Strombeauftragte
 - der Gerätewart
 - der Medienbeauftragte (Doppelfunktionen sind zulässig).
- (10) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein.
- (11) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Vertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters.
- (12) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, kann die Funktion von einem, vom Vorstand bestimmten, Beauftragten bis zum Ende der Wahlperiode kommissarisch besetzt werden.

§ 13 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Mittel zur Bestreitung der Vereinstätigkeit werden durch Beiträge der Mitglieder, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen und sonstigen Einnahmen sind zu ihrer terminlichen Festlegung fällig. Alles weitere kann in der Beitragsordnung geregelt werden.
- (3) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (4) Für die ordnungsgemäße Führung der Kasse ist der Schatzmeister verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters geleistet werden.

§ 14 Kassenprüfung/Revision

- (1) Zur Durchführung der Rechnungsprüfungen wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Sie haben Belege und Kasse sowie die Bücher mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Bei der Prüfung müssen mindestens 2 Revisoren anwesend sein. Sie überprüfen aufgrund sämtlicher in Frage kommender Unterlagen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
- (3) Die Kassenprüfer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten geltend machen. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus seiner Funktion aus, so kann die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Ersatz bestimmen.

§ 15 Ehrung

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres Engagements für den Verein, für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
- (2) Ehrungen durch den Landesverband Thüringen der Kleingärtner e. V. erfolgen nach 25-, 40-, 50- und 60-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen auf Antrag über den zuständigen Regionalverband.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, die vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.
- (3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fasst die Mitgliederversammlung einen Beschluss über die Verwendung des Vermögens. Kommt kein Beschluss zustande, fällt das Vermögen an das „Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e. V.“, Kees'scher Park 3, 04416 Markkleeberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 18 Schlussbemerkungen

- (1) Die in der Satzung benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.10.2022 beschlossen. Die Satzung tritt nach Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.

Meuselwitz, den 14. Oktober 2019

Monika Riedel
Vorstandsvorsitzende

Ines Große
Schriftführerin